

v. Carlowitz mehrere andere Fälle erwähnt hat, den Meineid, Verläumdung, so können diese Verbrechen mit denen gegen das Eigenthum nicht gleich gestellt werden. Der Meineid ist nicht ein bloßes Privatverbrechen, wie der Diebstahl; Verläumdung kann nicht wieder so gut gemacht werden. Der Diebstahl dagegen ist bloß ein Privatverbrechen; wird der Ersatz geleistet, so hat der Beschädigte kein Interesse an der Bestrafung. Hat der Verbrecher aus Reue ersetzt, so ist auch die öffentliche Genugthuung nicht unbedingt nothwendig. Dieser Artikel umfaßt übrigens zugleich die Veruntreuungen, bei denen gewiß die Annahme des Gegentheils sehr oft zu Incongruitäten führen würde. Wenn z. B. ein Verwalter ein Paar Thaler aus der Kasse mit der Absicht und der Gewißheit, sie wieder hinein zu legen, genommen hat, und er hätte sie wieder hineingelegt, ehe es zur Untersuchung gekommen, sollte er dann noch zu bestrafen sein?

Bürgermeister Ritterstädt: Nach dem, was bereits zur Vertheidigung des Deputations-Gutachtens gesagt worden ist, bleibt mir nur noch Weniges übrig, um den Gesichtspunct herauszuheben, welchen ich für geeignet halte, das Deputations-Gutachten zur Annahme zu empfehlen. Daß die Sache an und für sich sich rechtfertigen lasse, scheint mir nicht zweifelhaft. Denn man wird zugeben, daß das völlige Zurückgehen auf dem betretenen verbotenen Wege auf alle Fälle eine größeres Maß von Kraft verlangt, als das bloße Ablassen von dem erst eingeschlagenen Wege. Es schlägt aber auch zweitens die sehr wichtige politische Rücksicht ein, daß Derjenige, welcher sich einmal ein Verbrechen gegen das Eigenthum erlaubt hat, einen kräftigen Beweggrund haben möge, um dem Verletzten das entwendete Gut zurückzustellen. Das sind die beiden Gesichtspuncte, aus welchen sich die Sache rechtfertigen läßt. Man hat aber auch noch Etwas entgegengestellt, was außer der Sache liegt, nämlich einen zu fürchtenden Mißbrauch. Diesen aber fürchte ich nicht, denn es sind da zwei gewaltige Niegel vorgeschoben, nämlich erstlich nach dem Vorschlag der Deputation, nach welchem es heißen soll, daß diese Straflosigkeit nur eintreten könne nach einer Zurückgabe aus eigenem freien Antriebe. Ein zweites Hinderniß gegen den Mißbrauch liegt darin, daß schon in dem Gesekentwurf gesagt ist, sie solle eintreten, wenn nicht schon richterliche Maßregeln gegen den Verbrecher eingeleitet seien. Nun glaube ich doch mit Gewißheit annehmen zu können, daß Niemand stehlen wird, in der Absicht, es zurückzugeben und sich dadurch straflos zu machen. Auf der andern Seite aber wird der verschmißte Dieb, es mag ihm nun Straflosigkeit zugebracht sein oder nicht, alle Mittel anwenden, um der Aufmerksamkeit des Richters zu entgehen. Ich glaube also, daß der zefürchtete Nachtheil von den vorgeschlagenen Bestimmungen keineswegs eintreten wird.

Bürgermeister Bernhardt: Es ist schon erwähnt worden, daß, wenn auch vom Diebe aus eigenem freien Antriebe Ersatz geleistet wird, doch die öffentliche Sicherheit von ihm gestört und verletzt worden ist. Aber das ist hierbei noch unerwähnt geblieben, daß der Schreck, die Angst, Sorge, der Kummer, die Bestürzung, welche den Bestohlenen widerfahren, wenn auch nur kurze Zeit, ehe es zur Restitution des Gestohlenen

kommt, von sehr bedeutenden Folgen sein können, ohne daß sie wieder gut gemacht werden können. Auch sind noch andere Nachtheile daraus für den Bestohlenen und andere Personen möglich, die nicht zu ersetzen sind, wofür es keine Entschädigung giebt, und doch soll völlige Straflosigkeit des Diebes eintreten. Aus den Gründen, die vom Hrn. v. Carlowitz und Anderen angeführt worden sind, bin ich unter der Zahl derer, welche dem Separatvotum beitreten.

v. Beust: Es giebt Sachen, die man billigen oder doch nicht mißbilligen kann, die aber doch, wenn sie in einem Gesekbuch ausgesprochen werden, welches der Nation vorgelegt wird, einen bösen Eindruck machen. Aus dem Grunde, den einer unserer verehrten Mitstände, der heute nicht zugegen ist, anführte, daß man das Volk nicht könne durch Gesezgebung bilden, sondern durch Stärkung seiner rechtlichen Ansichten; aus diesem Grunde finde ich es höchst bedenklich, wenn man eine völlige Straflosigkeit auf ein schon begangenes Verbrechen setzt. Es wird nicht so leicht der Fall vorkommen, daß ein Diebstahl größerer Art auf diese Weise könne straflos durchgehen, aber man sollte nicht dem Volke die Meinung beibringen, daß ein Verbrechen könne ganz straflos bleiben. Deshalb werde ich mich dem Separatvotum des Hrn. von Carlowitz anschließen.

Referent Prinz Johann: Es könnte wohl zuerst über das Wort freien abgestimmt werden, da bloß in diesem Bezug keine Verschiedenheit der Meinungen zwischen Hrn. v. Carlowitz und der Deputation obwaltet. Insofern aber das Separatvotum angenommen wird, behalte ich mir einen besondern Antrag in Beziehung auf den letzten Satz vor. In Beziehung auf die Aeußerung des Bürgermeister Bernhardt habe ich zu bemerken, daß da, wo Schreck, Angst &c. eintreten, auch ein qualifizirter Diebstahl stattfindet, und diese sind von den Bestimmungen ausgenommen.

Präsident fragt: Ob die Kammer den von ihrer Deputation gethanen Vorschlag, „aus eigenem freien Antriebe“ zu setzen, genehmige? Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Präsident fragt ferner: Genehmigt die Kammer das auf der S. 76. b. gegebene Gutachten, daß in der vorletzten Zeile des ersten Theils des Artikels noch die Worte „von demselben“ vor dem Worte „theilweise“ eingeschaltet werden? Wird einstimmig bejaht.

Präsident stellt ferner die Frage: ob die Kammer das Separatvotum des von Carlowitz annehme? Diese Frage wird mit 25 gegen 7 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann: Da das Separatvotum angenommen worden ist, so erlaube ich mir folgenden Vorschlag: Daß in dem ersten Satze des Artikels 63., wo es heißt: „bewirkt worden“ noch gesetzt werde: „nur theilweise bewirkt worden; würde, wenn bloß der nicht ersetzte Betrag in Betracht käme, ein anderer Grad des Strafmaßes eintreten, so kann der Richter von diesem letztern bis zur Hälfte der Strafe des nächsten höhern Grades steigen.

Präsident fragt: Will die Kammer diesen Antrag unterstützen? — Der Antrag erhält die erforderliche Unterstützung.